

Verhaltenskodex

1. Regelungen zum Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander im CAJ Land Bayern e.V. Die CAJ versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren, um es verändern zu können. Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex wird auch für Reflexionsgespräche genutzt. Verstöße gegen den Verhaltenskodex haben Konsequenzen. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiter*innen im CAJ Land Bayern e. V. zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt. Mitarbeiter*innen im Sinne dieses Verhaltenskodex sind alle Hauptberuflichen, Haupt- und Ehrenamtlichen des CAJ Land Bayern e.V., welche in der Jugendhilfe tätig sind. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diesen Verhaltenskodex durch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung an. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung wird von der*dem zuständigen Landessekretär*in eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt. Die verantwortliche Leiter*in einer Maßnahme trägt Sorge dafür, dass allen Mitgliedern des Teams der Verhaltenskodex bekannt ist und sie diesen durch Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung anerkannt haben. Der Verhaltenskodex wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht und steht auf den Veranstaltungen des Verbandes in Papierform zur Verfügung.

2. Inhalt des Verhaltenskodex

Als CAJ Land Bayern e.V. verpflichten wir uns zu einem wertschätzenden Umgang miteinander. Um Grenzüberschreitungen zu vermeiden, wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit schaffen. Dieser Verhaltenskodex dient uns dabei als Anleitung und Reflexionshilfe.

2.1 Sprache und Wortwahl

Uns ist bewusst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Darum verwenden wir wertschätzende Sprache und passen unsere Wortwahl unserer Rolle an. Wir stehen für Vielfalt, Toleranz und gesellschaftliche Offenheit ein. Darum verwenden und tolerieren wir in keiner Form des Miteinanders sexualisierte, diskriminierende, homophobe oder rassistische Sprache bzw. Gesten. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Teilnehmenden. Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position. Wir reden Menschen so an, wie sie es sich wünschen. Wir nennen Menschen in der Regel bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Chino, o.ä.) verwenden wir nur, wenn die Person das möchte. Übergriffige, verniedlichende und sexualisierte Spitznamen werden nicht verwendet. Wir achten auf eine geschlechtersensible Sprache und nehmen die

selbst gewählte sexuelle Identität der Menschen ernst.

2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir klären unsere Rolle als Leitung und die damit verbundene Verantwortung. Uns ist bewusst, dass durch die Leitung einer Aktion, einer Veranstaltung, einer Gruppe oder des Verbandes ein Machtgefälle entsteht. Wir achten darauf, diese Macht nicht zu missbrauchen und reflektieren regelmäßig unser Handeln. Wir bemühen uns um eine Kultur der Achtsamkeit. Das bedeutet, jede*r muss dafür sensibilisiert werden, die Grenzen der Anderen zu wahren, aber ebenso seine eigenen Grenzen transparent mitzuteilen. Individuelle Grenzempfindungen von allen Beteiligten sind ernst zu nehmen und zu achten. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen soll stattfinden und individuelle Grenzen sollen respektiert werden. Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, das heißt, der Wille des Gegenübers ist ausnahmslos zu respektieren. Gleichzeitig ist körperliche Nähe ein wichtiges Element zwischenmenschlicher Beziehung. Jede*r bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen. Wir sind uns bewusst, dass wir als Leiter*innen in einer Machtposition sind und darum besonders sensibel auf die Wünsche der Teilnehmenden reagieren müssen. Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir bei der Planung und Durchführung von Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen. Umarmungen als Begrüßung zwischen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Jugendlichen sind in beiderseitigem Einverständnis erwünscht. Es ist darauf zu achten, dass hierbei keine persönlichen Grenzen verletzt werden. Wir vermeiden unerwünschte Berührungen und unerwünschte körperliche Annäherungen. Hierbei achten wir auch auf non-verbale Wünsche von Nähe und Distanz. Wir ermutigen alle Beteiligten jederzeit darauf aufmerksam zu machen, wenn eine Grenzverletzung stattfindet.

2.4 Beachtung der Intimsphäre

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu achten. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten. Grundsätzlich ist der

alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson in Schlaf- und Sanitärräumen zu unterlassen. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, sollte vermieden werden. Schutzpersonen und Bezugspersonen dürfen in unbedecktem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden. Bildaufnahmen in Bademode und ähnlich leicht bekleidetem Zustand bedürfen einer besonderen Einwilligung.

2.5 Geheimnisse

Wir achten darauf Geheimnisse, nicht zum Druckmittel werden zu lassen. Das gilt für Geheimnisse, die uns junge Menschen anvertrauen. Wir zwingen Teilnehmende außerdem nicht in eine problematische Rolle als Geheimnisträger*in, indem wir gemeinsame Geheimnisse schaffen oder ihnen Geheimnisse übertragen. Geheimnisse, die uns an unseren Veranstaltungen und Aktionen, Beteiligte anvertrauen, erkennen wir als Geheimnisse an. Wir schätzen wert, dass diese mit uns geteilt wurden und machen gleichzeitig deutlich, gegebenenfalls schon bei Ankündigung eines Geheimnisses, dass wir bei bestimmten Geheimnissen eventuell auch weitere Instanzen oder Personen einschalten müssen (z.B. bei gewaltsamen Übergriffen im eigenen Verband). Dabei sind wir der Geheimnisgeber*in gegenüber stets transparent und sprechen das Vorgehen klar und deutlich ab.

2.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig, dürfen aber nie zu Abhängigkeiten führen. Geschenke können als eine materialisierte Wertschätzung bzw. Dank der Arbeit von Ehrenamtlichen und Helfenden eingesetzt werden. Sie können auch Zuschüsse an Einzelpersonen sein, um ihnen die Teilhabe an Gruppenaktivitäten zu ermöglichen. Geschenke sind immer freiwillig und ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Es ist auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Die Schenkung erfolgt immer als Funktionsträger*in und nicht als Privatperson.

2.7 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist mittlerweile alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Private Daten von Bezugspersonen behandeln wir vertraulich und gewissenhaft. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist Bestandteil der Beziehung mit den jungen Menschen und muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Darum achten wir auch hier auf eine angemessene Form von Nähe und Distanz. Uns ist bewusst, dass unsere private Nutzung von sozialen Medien eine Vorbildfunktion für unsere Bezugspersonen hat. Bemerkungen wir unangemessene, diskriminierende oder sexistische Posts oder Kommentare bei

anderen, so weisen wir diese darauf hin. Auf unseren eigenen Social-Media-Auftritten dulden wir solche Inhalte nicht.

2.8 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl des jungen Menschen im Vordergrund. Die Maßnahmen müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Vielmehr sollte offen und reflektiert über das Fehlverhalten des jungen Menschen gesprochen und angemessene Konsequenzen entwickelt werden

2.9 Selbstauskunftserklärung

Mit der Anerkennung dieses Verhaltenskodex gebe ich auch folgende Erklärung ab:

„Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen ist dieser Passus auch Teil ihres Arbeitsvertrages.

2.10 Schlussbemerkung

Wenn aus guten Gründen von einer Regel dieses Verhaltenskodex abgewichen wird bedarf dies immer der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen. Die Abweichung muss dokumentiert und transparent gemacht werden.